



Anlage zur Niederschrift über die

67. Kreisvorstandskonferenz

**am Montag, dem 22. April 2024, 10:00 Uhr,
im Saal der Stadtverwaltung Osterburg,
Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Osterburg (Altmark)**

Zu TOP 7 - Bericht der Landesgeschäftsstelle

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes

Über das Gesetzesvorhaben hat die Landesgeschäftsstelle regelmäßig berichtet. Das am 15.12.2023 in den Landtag eingebrachte Gesetz war am 7.3.2023 Gegenstand einer Anhörung im Innenausschuss des Landtages. Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele (Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit der Kommunen sowie Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung) nachdrücklich unterstützt. Begrüßt haben wir auch den Abbau der Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten, die Erweiterung und Erleichterung wirtschaftlicher Betätigung sowie die Klarstellung der Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände.

Dennoch erfüllt der Entwurf nicht alle Erwartungen an die notwendige Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Der Landesgesetzgeber sollte sich auf grundsätzliche Regelungen beschränken und nur den rechtlichen Rahmen vorgeben. Zusätzliche Vorgaben insbesondere in § 44 (Fraktion) und § 59 (Geschäftsordnung) haben wir abgelehnt.

Vorgeschlagen haben wir klarstellende Regelungen für die Wahl des allgemeinen Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten und für die Wahl der Beigeordneten.

Abgelehnt haben wir die Erstreckung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes für die überörtliche Prüfung auf die kreisangehörigen Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern (§ 137 Abs. 1).

Weiterhin hat der SGSA (anders als der Landkreistag) die zum Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Neuregelung in § 102 Abs. 3 KVG LSA zur verpflichtenden Vorlage von Jahresabschlüssen als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung abgelehnt.

Zu dieser Thematik wurden wir auf unsere Bitte hin auch vom mitberatenden Finanzausschuss am 04. April und noch einmal im Innenausschuss am 11. April angehört und haben als Kompromiss eine Verschiebung auf das Haushaltsjahr 2027 vorgeschlagen. Leider ohne Erfolg.

Der Innenausschuss verabschiedete am 11. April eine im Vergleich zum Regierungsentwurf unveränderte Beschlussempfehlung für das Landtagsplenum mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen. Der Landtag wird am 24./25. April über den Gesetzentwurf abschließend entscheiden.

Damit greift die Beschlussempfehlung auch unsere weiterhin gestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge nicht auf.

Die Landesgeschäftsstelle wird mit Blick auf das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1.7.2024 die Muster für die Hauptsatzungen der Städte über 25.000 Einwohner, der Einheitsgemeinden bis 25.000 Einwohner, der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und der Verbandsgemeinden sowie das Muster der Geschäftsordnung für die Vertretungen überarbeiten, mit dem Innenministerium abstimmen und voraussichtlich bis Ende Mai 2024 den Verbandsmitgliedern zur Verfügung stellen.

Beurteilung von Beamtinnen und Beamten - Erlass kommunaler Beurteilungsrichtlinien

Die Beurteilungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA) vom 20.12.2023 regelt gemäß § 21 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und das Beurteilungsverfahren der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt.

Sie sieht für die mittelbare Landesverwaltung vor, dass die obersten Dienstbehörden ausgestaltende Beurteilungsrichtlinien erlassen, § 24 Abs. 1 Satz 1 BeurtVO LSA. Demnach sind die Kommunen verpflichtet eigene kommunale Beurteilungsrichtlinien zu erlassen.

Insoweit sind auch bereits erlassene kommunale Beurteilungsrichtlinien zu überprüfen und an die Vorgaben der BeurtVO LSA anzupassen.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb als Arbeitshilfe für die Verbandsmitglieder ein Muster für eine gemeindliche Beurteilungsrichtlinie (Stand: 06.02.2024) erarbeitet, das für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Orientierungshilfe dienen soll.

Das Muster befindet sich aktuell in der Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI).

Anmerkung:

Die Rückmeldung des MI ist für die 16. KW angekündigt.

Sobald das MI sein Einvernehmen erteilt hat, wird das Muster den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Vertikales FAG-Gutachten

Nachdem das horizontale FAG-Gutachten durch das neue FAG 2024 – 2026 umgesetzt wurde, steht aktuell die Leistungsbeschreibung zum vertikalen FAG auf der Tagesordnung. In diesem Zusammenhang hat das Präsidium in einer Klausurtagung Anfang März in Quedlinburg bereits Erwartungen hinsichtlich der durch den Gutachter zu betrachtenden Fragen formuliert:

- a) Festhalten an einer aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung beim kommunalen Finanzausgleich unter Rückgriff auf Daten der amtlichen Statistik, sofern diese zu einer echten aufgabenbezogenen und damit auskömmlichen Finanzausstattung führt.
- b) Einzubeziehen sind in die gutachterliche Überprüfung u. a. die 2022 wiedereingeführte und von uns scharf kritisierte bedarfsmindernde Anrechnung der vom Bund initiierten Kommunalentlastung aber auch die ausbleibende Berücksichtigung der heterogenen einzelgemeindlichen Gewerbesteuerverteilung.

Das Ministerium der Finanzen (MF) hat am 16.04.2024 den Entwurf der Leistungsbeschreibung (27 Seiten) vorgelegt, den die Landesgeschäftsstelle aktuell prüft. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird sich am 24.04.2024 mit dem Thema befassen. Wir haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis 24.05.2024.

Nach Abstimmung der Leistungsbeschreibung folgen im Sommer die Ausschreibung und Auftragsvergabe durch das MF. Mit der Vorlage des Gutachtens ist frühestens Mitte 2025 zu rechnen.

Neben der Auftragsvergabe für das vertikale FAG-Gutachten steht in 2024 auch noch die Revision zum FAG 2025 - 2026 auf der finanzpolitischen Agenda. Die kommende Mai-Steuer-schätzung 2024 liefert hierzu den Startschuss.

Nach der OVG-Entscheidung vom 12.12.2023 zur rechtswidrigen Kreisumlageerhebung im Fall des Landkreises Mansfeld-Südharz dürfte hier nun neben der Entwicklung der Steuereinnahmen und der Preisentwicklung besonders auf die Prognose der Kreisumlageeinnahmen ge-blickt werden. Hierzu fand am 13.02.2024 auf Einladung des Ministerpräsidenten ein Ge-spräch in der Staatskanzlei statt. Es bestand Konsens, dass die rechtlichen Regelungen zur Erhebung der Kreisumlage (KVG LSA, FAG) angepasst werden sollen, um u. a. der Rechtspre-chung im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Kreisumlageerhebung gewisse Leitplanken zu geben. In welche konkrete Richtung diese Änderung gehen soll, ist noch zu diskutieren. Das Thema steht auch auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung der Finanzstrukturkommission am 08.05.2024.

Grundsteuerreform

Für die Umsetzung der Grundsteuerreform läuft der Countdown. Bis zum Ende des Jahres müssen in den Städten und Gemeinden die Weichen für die Umsetzung ab dem 01.01.2025 gestellt sein. Die wichtigsten Umsetzungsschritte haben wir in einem ausführlichen Informati-onsschreiben zu Beginn dieses Jahres dargestellt (E-Mail-Rundschreiben vom 19.01.2024). Zugleich haben wir eine Argumentationshilfe zur Verfügung gestellt, die die Verwaltungen vor Ort bei der Kommunikation mit ihren Vertretungen, Bürgern, Wirtschaftsvertretern und

Medien vor allem auch hinsichtlich der Frage der sogenannten Aufkommensneutralität unterstützen soll.

Eine Reihe von Problemen sind allerdings noch zu lösen. Diesen Prozess begleitet und unterstützt die Landesgeschäftsstelle von Anfang an. Dabei ist besonders die intensive Zusammenarbeit mit dem MF und dem IT-Dienstleister des Landes, Dataport AöR, hervorzuheben. In regelmäßig organisierten Erfahrungsaustauschen, zuletzt für alle Mitglieder am 8. April dieses Jahres, wird durch uns ein intensiver Informationsfluss zwischen allen Akteuren zur Umsetzung der Reform unterstützt. Dabei geht es aktuell weiterhin insbesondere um die Realisierung eines ordnungsgemäßen Datentransfers und die Übernahme der Grundlagenbescheide in die kommunalen Fachverfahren.

Der Diskurs zur Aufkommensneutralität, ist auf Seiten der Kommunen aktuell von der Frage geprägt, wie mit den zunehmend erkennbaren Belastungsverschiebungen zu Gunsten gewerblich genutzter Grundstücke und zu Lasten der wohngenutzten Grundstücke auf Grund der Neubewertung umzugehen ist. Verschiedene Lösungsansätze werden diskutiert. Der Bitte des Präsidiums folgend, hatten wir Finanzminister Richter aufgefordert, sich für eine frühestmögliche, bundesweit einheitliche Lösung durch Anpassung der Steuermesszahlen einzusetzen. Diese Forderung hat das BMF zwischenzeitlich abgelehnt, da die erforderliche Gesetzesänderung nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2025 in Kraft treten würde. Eine Auflösung der Belastungsverschiebungen über eine erweiterte Hebesatzautonomie für die Städte und Gemeinden lehnen wir als Lösungsansatz ab, nicht nur, weil hiermit ein nicht unerhebliches Prozessrisiko auf die kommunale Ebene verlagert wird.

Wir haben deshalb Finanzminister Richter mit Schreiben vom 12.4.2024 nachdrücklich gebeten, von der Möglichkeit der Länderöffnungsklausel (wie in Sachsen und im Saarland) Gebrauch zu machen und die reine Wohnnutzung durch eine landesrechtliche Anpassung der Steuermesszahlen zu privilegieren.

Energiewende

Einen Schwerpunkt bildete erneut das Thema Energiewende und hier im Speziellen das erwartete Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz in Sachsen-Anhalt sowie der Entwurf für das Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Beteiligungsgesetz) des Landes Sachsen-Anhalt.

In beiden Fällen haben wir unter Einbeziehung der Erfahrungsberichte sowie der Erwartungen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Arbeitsebene im Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) eng begleitet und Vorschläge für die Umsetzung in Sachsen-Anhalt vorgetragen, wobei wir uns beim zu erarbeitenden Ausführungsgesetz an die durch das Bundesgesetz (Wärmeplanungsgesetz) vorgegebenen Rahmenbedingungen orientieren mussten und zumindest in diesen Grenzen maximale Verfahrenserleichterungen, Flexibilität sowie Weiternutzung der Daten einforderten. Auch gegenüber dem Landtag haben wir im zuständigen Ausschuss die aus gemeindlicher Sicht notwendigen landesgesetzlichen Vorgaben dargestellt.

Bisher liegt noch kein offizieller Referentenentwurf des Gesetzes vor. Ziel der Landesregierung ist, das Gesetz 2025 zu beschließen. Dies kommt jedoch für die Mehrzahl der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu spät. Soweit bekannt, haben bisher ca. 20 Städte und Gemeinden einen Zuwendungsbescheid aus der Kommunalrichtlinie des Bundes

(Anmerkung: Förderung eingestellt. Nur noch in 2024 bis zum Antragsstopp eingereichte Anträge werden laut BMWK noch beschieden.) erhalten, sodass alle weiteren Gemeinden auf die Konnexitätszahlungen durch das Land angewiesen sind, um eine Wärmeplanung auf den Weg bringen zu können. Hierfür bedarf es früher Finanzierungszusagen, da damit zu rechnen ist, dass mit der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung in allen Bundesländern, die Verfügbarkeit von Ingenieurbüros für die Erstellung rapide sinken wird.

Daneben wird es aber auch (finanziert durch eine Förderung bzw. den Mehrbelastungsausgleich des Landes) erforderlich, die Wärmeplanung mit eigenen Personalkapazitäten vor Ort zu begleiten. Da Fachpersonal mit Kenntnissen im Energiebereich sowie der öffentlichen Verwaltung kaum auf dem Markt verfügbar ist, müssen hier auch Fort- und Weiterbildungen für Quereinsteiger in Betracht gezogen werden. Auch hierfür bedarf es zeitnaher Konzeptionen.

Zum Entwurf der Landesregierung für das Beteiligungsgesetz haben wir am 08. Februar eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf daraufhin am 16. April erneut beraten und beschlossen. Die erste Lesung im Landtag wird voraussichtlich am 24./25.04.2024 erfolgen.

Kommunalisierung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens und der Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

Aufgrund der problematischen personellen Lage des Landesverwaltungsamtes (LVwA) und der daraus resultierenden Defizite berief die Staatskanzlei Sachsen-Anhalt im Frühjahr 2022 die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Personalsituation im Landesverwaltungsamt“ ein. In ihrem Abschlussbericht erfasste die IMAG 86 Vorschläge zur Entlastung des Landesverwaltungsamts. Der VZÄ-stärkste Vorschlag ist die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) vorgeschlagene Kommunalisierung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens und die Leistungsgewährung nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld.

Wir haben zu einer möglichen Kommunalisierung der Aufgaben auf die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber der Landesregierung kritisch Stellung genommen und deutlich gemacht, dass eine Wahrnehmung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens und die Leistungsgewährung nach dem Blinden- und Gehörlosengeld durch die kreisfreien Städte personell, finanziell und organisatorisch nicht leistbar sind.

Dennoch wurde im LVwA eine Arbeitsgruppe zur Übertragung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens (SGB IX) und der Gewährung von Leistungen nach dem Blinden- und Gehörlosengesetz im Land Sachsen-Anhalt eingerichtet, in der Vertreter des LVwA, des MI, des MS, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) sowie Vertreter der Landkreise Wittenberg und Saalekreis und der Landeshauptstadt Magdeburg zusammenarbeiten.

Wir haben in diesem Zusammenhang erneut deutlich gemacht, dass eine Wahrnehmung des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens und die Leistungsgewährung nach dem LBliGG durch die kreisfreien Städte nicht leistbar sei.

Eine Reduzierung der Aufgaben auf Landesebene und Übertragung auf die kommunale Ebene verschiebt die Personalprobleme auf die Kommunen, zumal aufgrund der Altersstruktur der Landesbediensteten ein Wechsel in eine kommunale Anstellungskörperschaft zweifelhaft ist. Das Land hat es im Rahmen der Kommunalgebietsreform 2009 – 2011 verabsäumt, eine Funktionalreform durchzuführen. Nunmehr ist es nicht sinnvoll, einzelne Aufgaben herauszusuchen, vielmehr ist eine deutliche Optimierung der Aufgabenwahrnehmung auch durch Digitalisierung erforderlich.

Im Ergebnis kontroverser Diskussion wurde eine Unterarbeitsgruppe ins Leben gerufen worden, die sich mit den Prozessabläufen beim Schwerbehindertenfeststellungsverfahren auch mit Blick auf eine mögliche Digitalisierung befassen soll.

Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Das Landesverwaltungsamt hatte im Juli vergangenen Jahres die Landkreise als Fachaufsichtsbehörden angewiesen, bei fehlender Laufbahnbefähigung für Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) bzw. fehlendem Beschäftigungslehrgang II Standesbeamte nur noch mit befristeter Ausnahmegenehmigung zu bestellen.

Hiergegen hatten wir uns bereits im September 2023 mit einem Schreiben an Staatssekretär Zimmermann, Innenministerium, gewandt und darauf hingewiesen, dass für die Einstufung der Standesbeamten und damit für deren Qualifikation, die auf dem jeweiligen Arbeitsplatz wahrzunehmenden Tätigkeiten ausschlaggebend sind, sodass durchaus eine Besoldung/Vergütung der Tätigkeiten auf dem Niveau des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes bzw. des Beschäftigtenlehrganges I/der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten erfolgt. Das Abstellen auf die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. den abgeschlossenen B II-Lehrgang geht an den Gegebenheiten und Anforderungen der Praxis vorbei. Das Innenministerium war aber nicht zu einer Änderung bereit.

Die Regelung des Landesverwaltungsamtes führt aber weiterhin zu erheblichem Unverständnis bei den Kommunen. Vor diesem Hintergrund richtete das Innenministerium Ende 2023 eine „ergebnisoffene“ Arbeitsgruppe ein, in der die notwendige Qualifikation für die Standesbeamten noch einmal erörtert werden sollte.

Nach zwei Sitzungen dieser Arbeitsgruppe im Januar und März d. J. mussten wir jedoch feststellen, dass eine Ergebnisoffenheit nicht gewünscht war. Das Ministerium hielt unverändert an seiner Auffassung fest.

Wir haben uns deshalb am 27. März an Innenministerin Dr. Zieschang gewandt und nachdrücklich dafür geworben, zu der bisherigen Praxis unbefristeter Ausnahmen bei der Bestellung von Standesbeamten zurückzukehren. Eine offizielle Reaktion steht noch aus. Allerdings hat das Ministerium nunmehr zu einem weiteren Gespräch in der Arbeitsgruppe Standesbeamte Ende Mai d.J. eingeladen.

Zwischenzeitlich hat auch Ministerpräsident Dr. Haseloff, sowohl im Rahmen einer auswärtigen Kabinettsitzung in Bismarck am 5. März, als auch in einer Gesprächsrunde der CDU-Landtagsfraktion mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am selben Tag zugesagt, sich des Themas anzunehmen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.